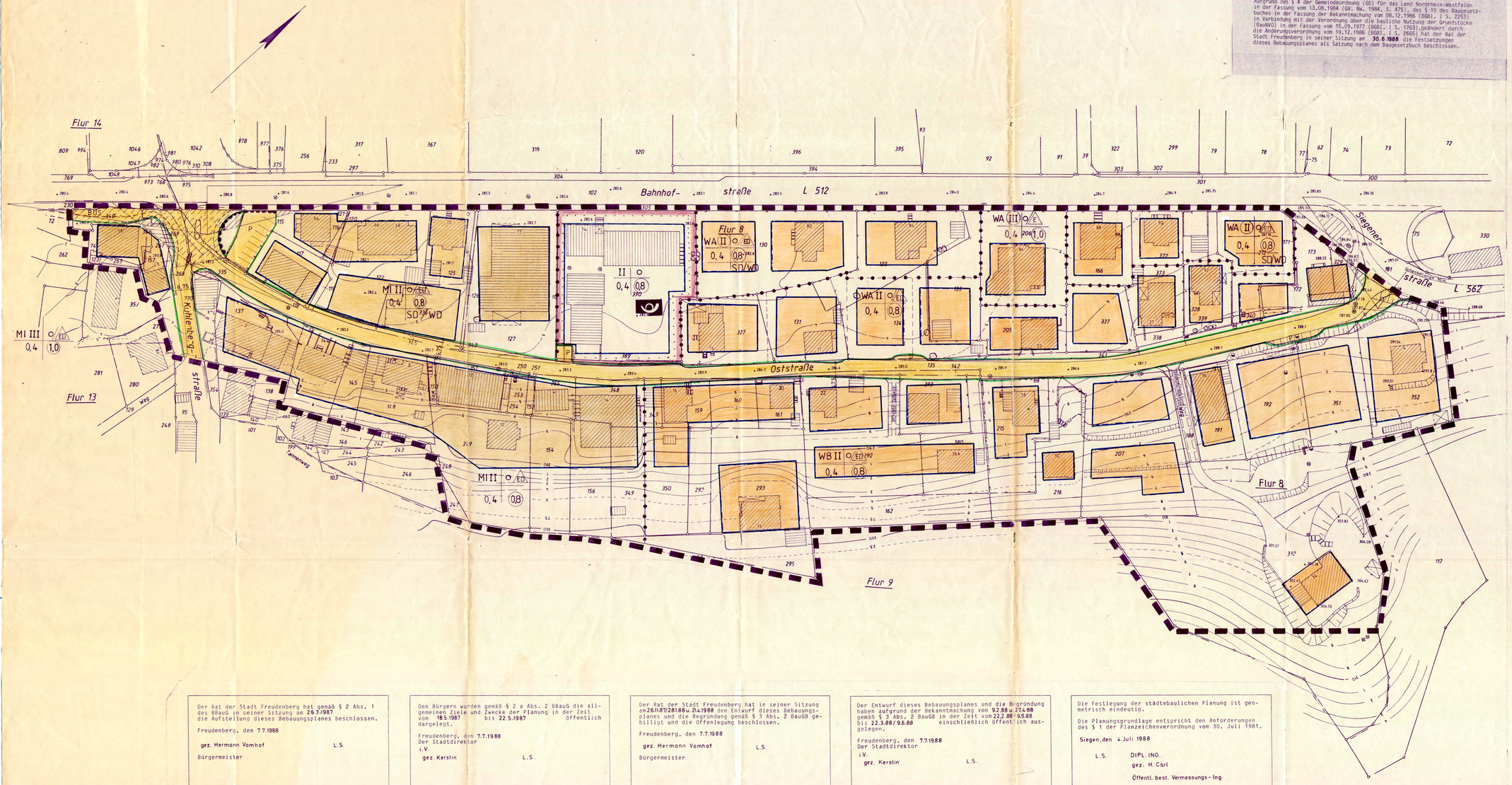


Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475), des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763),geändert durch die Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am **30.6.1988** die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung nach dem Baugesetzbuch beschlossen.

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung.

WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes

WB Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiet) gemäß § 4 a BauNVO

zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
3. sonstige Gewerbebetriebe,
4. Geschäfts- und Bürogebäude,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen werden nicht zugelassen.

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

zulässig sind nur:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen sind nicht zugelassen.

WA WB MI Überbaubare Grundstücksfläche

z.B. III Zahl der Vollgeschosse zwingend

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

z.B. 0,4 Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

O / ED offene Bauweise/nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

O / E offene Bauweise/nur Einzelhäuser zulässig

O offene Bauweise

Baugrenze

Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung

Post

Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahn
Straßenbegrenzungslinie
Böschung
} Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11/26 BBauG

öffentliche Parkfläche

Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe über Fahrbahnrand von baulichen Anlagen, Aufpflanzungen und Sichthindernissen freizuhalten.

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BBauG

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

B. Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 BauO NW (nachrichtlich übernommen)

SD/WD In den mit SD und WD gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer und Walmdächer zulässig.

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen ohne Satzungscharakter

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
} planfestgestellte Flächen der Bahnhofstraße (L 512) durch Planfeststellungsbeschluß vom 14.11.1983

D. sonstige Darstellungen

vorhandene Gebäude

vorhandene Parzellengrenze mit Grenzsteinen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

vorhandene Böschung

E. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

gez. Hermann Vomhof — Bürgermeister
gez. Biesenroth — Ratsmitglied
gez. Hoffmann — Schriftführer

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gemäß § 2 Abs. 1 des BBauG in seiner Sitzung am **26.3.1987** die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Freudenberg, den 7.7.1988

gez. Hermann Vomhof L.S.

Bürgermeister

Den Bürgern wurden gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom **18.5.1987** bis **22.5.1987** öffentlich dargelegt.

Freudenberg, den 7.7.1988
Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Kerstin L.S.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am **26.11.87/28.1.88 u. 21.4.1988** den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und die Öffenlegung beschlossen.

Freudenberg, den 7.7.1988

gez. Hermann Vomhof L.S.

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom **9.2.88 u. 27.4.88** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **22.2.88/9.5.88** bis **22.3.88/9.6.88** einschließlich öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 7.7.1988
Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Kerstin L.S.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.

Siegen, den 4 Juli 1988

L.S. DIPL. ING.
gez. H. Carl
Öffentl. best. Vermessungs-Ing.

Bekanntmachungen gemäß §§ 2, 2, 3 BBauG/BauGB

Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am **15.4.1987**

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Anhörung gemäß § 2 a BBauG erfolgte am **15.4.1987**

Die Bekanntmachung über den Ort und die Dauer der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am **9.2.88 u. 27.4.88**

Freudenberg, den 7.7.88 Der Stadtdirektor
i.V.
L.S. gez. Kerstin

Gegen diesen Bebauungsplan hat der Regierungspräsident Arnsberg gemäß Verfügung vom 06.10.1988, Az.: 35.2.1-2.4-88, keine Rechtsverletzungen geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Freudenberg, den **13.10.1988**

In Vertretung
gez. Kerstin L.S.

(Kerstin)
Stadtrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung ortsüblich bekanntgemacht worden am **26.10.1988**.

Freudenberg, den 27.10.1988

gez. Hermann Vomhof L.S.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den 28.11.1988
Der Stadtdirektor
im Auftrag

STADT FREUDENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 53

„OBERE BAHNHOFSTRASSE"

GEMARKUNG FREUDENBERG
FLUR 8 und 13 **M. 1:** 500